

# ZH\_OBERGERICHT RT200109 vom 20. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200109)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200109 du 20 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200109 del 20 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 14

S. 5 f.). Dieses Urteil wurde dem Gesuchsgegner am 8. August 2020 zugestellt (Vi Urk. 11). 1.2. Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 12. August 2020 (Datum Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde und stellte den sinnngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens. Wörtlich führte er folgendes aus (Urk. 12): "Mit dem Urteil vom 3. August 2020 Bezirksgericht Winterthur reiche ich Beschwerde ein und erwarte ein Persönliches Erscheinen vor Gericht. Das Urteil wirt niemals akzeptiert. Die eingereichten Akten sind noch im Winterthur und werden nachgeschickt. Eine genaue Schilderung der Beschwerde werde ich noch einreichen, sobald Akten von Winterthur (Originale) retour." Der Beschwerdeschrift legte der Gesuchsgegner ein Schreiben an die Vorinstanz vom 12. August 2020 bei, mit welcher er diese um umgehende Aktenrücksendung ersuchte (Urk. 13). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Darin enthalten sind auch die vom Gesuchsgegner erwähnten, von ihm bei der Vorinstanz eingereichten Originalakten (Vi Urk. 7 und Vi Urk. 10). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Insbesondere

- 3 - findet im Beschwerdeverfahren keine Verhandlung statt, sondern es kann aufgrund der Akten entschieden werden (vgl. Art. 327 Abs. 2 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze ihr Begehren auf den Konkursverlustschein des Konkursamtes Turbenthal vom 9. April 2003 (Vi Urk. 3/1), der einen ungedeckt gebliebenen Betrag von Fr. 38'272.40 ausweise, wobei diese Forderung vom Gesuchsgegner anerkannt worden sei. Diese Schuldanerkennung berechtige - vorbehaltlich von sofort glaubhaft gemachten Einwendungen - zur provisorischen Rechtsöffnung im Sinne von Art. 82 SchKG (Urk. 14 Erw. 2). Zur Einwendung des Gesuchsgegners, er habe gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zell-Turbenthal vom

### E. 16

August 2020 Rechtsvorschlag erhoben mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, hielt die Vorinstanz fest, dass gemäss vorliegendem Zahlungsbefehl (Vi Urk. 3/2) kein Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens erhoben worden sei. Die behauptete Falschbeurkundung sei im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren unbeachtlich; dieser formelle Mangel wäre mit betreibungsrechtlicher Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Im Übrigen wies die Vorinstanz auf Art. 75 Abs. 2 SchKG hin, wonach die Einrede fehlenden neuen Vermögens mit dem Rechtsvorschlag zu erheben ist, andernfalls diese verwirkt ist (Urk. 14 Erw. 4.2). Entgegen der Behauptung des Gesuchsgegners sei der Konkursverlustschein vom 9. April 2003 angesichts der Verjährungsfrist von 20 Jahren ab Ausstellungsdatum gemäss Art. 265 Abs. 2 i.V.m. Art. 149a Abs. 1 SchKG noch nicht verjährt (Urk. 14 Erw. 5.1 f.). Zum Enwand des

Gesuchsgegners in Bezug auf die Gerichtskosten von Fr. 2'166.00 hielt die Vorinstanz fest, dass lediglich Rechtsöffnung hinsichtlich der mit dem Verlustschein verurkundeten Forderung von Fr. 38'272.40 beantragt worden sei, weshalb die ebenfalls in Betreuung gesetzten Gerichtskosten vorliegend unerheblich seien (Urk. 14 Erw. 6.1 f.). Die weiteren Vorbringen des Gesuchsgegners würden sich im Wesentlichen in der Darstellung seiner misslichen finanziellen Lage sowie dem Einwand erschöpfen, dass er gegenüber der Gesuchstellerin nicht verpflichtet sei, Auskunft über seine finanziellen

- 4 - Verhältnisse zu erteilen, welche Einwände im Rechtsöffnungsverfahren unbeachtlich seien (Urk. 14 Erw. 7). 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. 3.2. Die vorliegende Beschwerde enthält keinerlei Begründung. Den Ausführungen des Gesuchsgegners kann lediglich entnommen werden, dass er mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht einverstanden ist, jedoch nicht, was er daran beanstandet (Urk. 12). Der Gesuchsgegner hat zwar "eine genaue Schilderung der Beschwerde" nach Erhalt der "Akten von Winterthur (Originale)" und damit sinngemäss die Nachreichung einer Begründung in Aussicht gestellt, doch ändert sein gegenüber der Vorinstanz geäussertes Wunsch auf Aktenrücksendung nichts an der zehntägigen Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO), welche ihm aufgrund der Rechtsmittelbelehrung gemäss Disp. Ziff. 7 des angefochtenen Urteils (Urk. 14 S. 6) bekannt sein musste. Eine Begründung der Beschwerde ging auch innert der am 18. August 2020 abgelaufenen Frist nicht ein. Demgemäss erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. 4. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Erhebung einer Aberkennungsklage gemäss Disp. Ziff. 6 des vorinstanzlichen Urteils vom 3. August 2020 (Urk. 14 S. 6) durch das Beschwerdeverfahren nicht unterbrochen wird. 5.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 38'272.40. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 350.00 festzusetzen.

- 5 - 5.2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.3. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.